



Nummer: 121/2018
den 14. Nov. 2018

Mitglieder des Kreistags

des Landkreises Esslingen

<input type="checkbox"/>	Öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	KT	13. Dez. 2018
<input type="checkbox"/>	Nichtöffentlich	<input type="checkbox"/>	VFA	
<input checked="" type="checkbox"/>	Nichtöffentlich bis zum Abschluss der Vorberatung	<input type="checkbox"/>	ATU	
		<input type="checkbox"/>	ATU/BA	
		<input type="checkbox"/>	SOA	
		<input checked="" type="checkbox"/>	KSA	29. Nov. 2018
		<input type="checkbox"/>	JHA	

Betreff: Neufassung der Gebührensatzung für das Kreisarchiv

Anlagen: 3

Verfahrensgang: Einbringung zur späteren Beratung
 Vorberatung für den Kreistag
 Abschließender Beschluss im Kreistag

BESCHLUSSANTRAG:

Der Neufassung der Gebührensatzung für das Kreisarchiv Esslingen zum 1. Januar 2019, wie in den Anlagen 1-3 vorgelegt, wird zugestimmt.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Im Haushaltsplanentwurf 2019 sind im Ergebnishaushalt im Teilhaushalt 5, Produktgruppe 2521, Erträge in Höhe von 86.000 € veranschlagt. Durch die Gebührenerhöhungen ergeben sich Mehrerträge in niedriger fünfstelliger Höhe, die ab dem Haushaltsjahr 2020 voll wirksam werden. Für das Haushaltsjahr 2019 sind durch die Übergangsregelung keine wesentlichen Abweichungen zu den Plansätzen zu erwarten.

Sachdarstellung:

Die Gebührensatzung für das Kreisarchiv vom 1.1.2002 ist neu zu fassen, um bisher nicht erfasste Gebührentatbestände aufzunehmen und das Gebührenverzeichnis auf tatsächlich benötigte Gebührentatbestände zu beschränken sowie die Gebührenhöhe den bei der Leistung entstehenden Kosten anzupassen.

Insbesondere sollen digitale Reproduktionsmöglichkeiten sowie die Folgen digitaler Langzeitarchivierung berücksichtigt werden (Gebührenverzeichnis Nr. 7-13), die bisher nicht im Gebührenverzeichnis enthalten waren.

Zusätzlich aufgenommen werden soll auch die Leistung „Archivieren von öffentlichem Archivgut unter Eigentumsvorbehalt nach §§ 7 und 8 des Landesarchivgesetzes“ (Nr. 17-20 des Gebührenverzeichnisses), die bereits bisher im Rahmen der Kommunalen Archivpflege erbracht wird, aber nicht im Gebührenverzeichnis geregelt war. Die Gebührensätze wurden dem tatsächlichen Aufwand angepasst und auf der Grundlage aktueller Produktstundensätze neu kalkuliert. Für bereits beauftragte Leistungen wird mit einer Übergangsregelung Kalkulationssicherheit gewährt (§ 4 Abs. 2).

Die Regelungen zur Gebührenbefreiung und -ermäßigung (§ 2) wurden präziser gefasst und nach dem Vorbild der landesrechtlichen Regelungen um die Möglichkeit des Vorliegens eines öffentlichen Interesses ergänzt.

Heinz Eininger
Landrat